

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

Gemeinde Zirchow

Beschlussvorlage
GVZi-0235/23

öffentlich

Beratung und Beschluss über den Anschluss an das Abwassernetz durch den Zweckverband im OT Kutzow der Gemeinde Zirchow

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bau <i>Bearbeitung:</i> Pina Thore	<i>Datum</i> 12.06.2023
-----------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Zirchow (Entscheidung)	28.06.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zirchow beschließt, den Anschluss ans Abwassernetz für den OT Kutzow beim Zweckverband zu beantragen. Der Beschluss soll dem Zweckverband schriftlich mitgeteilt werden.

Sachverhalt

Für das laufende Bauleitplanverfahren BP Nr. 2 „Wohnbebauung an der Lindenstraße in Zirchow“ muss die Trink- und Abwasserproblematik in Kutzow gelöst werden.

Anlage/n

1	Stellungnahme Zweckverband zum Vorentwurf BP 2 Zirchow (öffentlich)
2	Stellungnahme Zweckverband zum Vorentwurf - Änderung FNP - Zirchow (öffentlich)

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Zirchow	9						

Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom
Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz

Amt Usedom Süd
Gemeinde Zirchow
Markt 7
17406 Usedom

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	02. Mai 2022		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zda		

Sprechzeiten
Dienstag und Donnerstag
08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
außerdem nach Vereinbarung

Steuernummer: 079/133/81194
Ust-IdNr.: De153128128

Bearbeiter: Herr Tessmer
Tel. 038375/53120

Ihre Zeichen

60.1 za

Ihre Nachricht vom

12.04.2022

Unser Zeichen

Te. 079/2022

Datum

26.04.2022

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 2 für das „Wohngebiet an der Landstraße“ der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021

Geltungsbereich: Flurstücke 123 und 125/1, Flur 5, Gemarkung Kutzow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die bisher als Ackerfläche festgeschriebenen Flächen sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt werden. Die Gesamtkapazität des Planergänzungsgebietes soll bei rund 22 Wohneinheiten liegen. Diesbezüglich soll im Parallelverfahren die 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow erfolgen.

Entsprechend den geltenden Rechtsgrundlagen obliegt dem Zweckverband die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden. Der Zweckverband hat in der Beteiligung bei den Bauleitplänen in der Stadt- und Dorfentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass Planungsansätze entwickelt werden die den spezifischen Anforderungen wie dem gestiegenen Trinkwasserbedarf als auch dem damit verbundenen häuslichen Abwasseranfall in der örtlichen Bebauung gerecht werden. Dabei gilt es, für diese Aufgaben angemessene wirtschaftliche Lösungen zu planen.

Trinkwasserversorgung

Unmittelbar vor den Geltungsbereich, in der Lindenstraße, befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung 2“ Stahlleitung. Der Anschluss an der vor der Gründung des Zweckverbandes hergestellten Trinkwasserleitung wäre augenscheinlich nicht ausreichend. Eine weitere Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 90x8,2, befindet sich unmittelbar auf dem Flurstück 125/1 nahe des Bankettstreifens B 110. Diese Leitung soll auf Grund des Verlaufes, ausschließlich auf privaten Grundstücken, zukünftig außer Betrieb genommen werden.

Abwasserbeseitigung

Vor dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 befindet sich keine öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage. Unsere öffentliche Abwasseranlage endet im Mündungsbereich Lindenstraße / B110. Dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes kann entnommen werden, dass der Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Kutzow, einschließlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 an die öffentliche leitungsgebundene Anlage mit Anschluss an die Kläranlage Swinemünde, die wirtschaftlichste Lösung ist. Auf Grund des ausstehenden Beschlusses für die Objektplanung „abwasserseitige Erschließung Ortsteil Kutzow“ in Verbindung mit der Bereitstellung finanzieller Mittel, ist die Realisierung der abwasserseitigen Erschließung des Geltungsbereiches durch den Zweckverband mittel- bis langfristig jedoch nicht vorgesehen.

Da sich vor dem Grundstück keine Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsanlage befindet, an die der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 angeschlossen werden kann, ist das Anschlussrecht ausgeschlossen, bzw. die Erschließung nicht gesichert. Es besteht aber die Möglichkeit der Ableitung des im Bebauungsgebiet anfallenden Abwassers in die öffentliche leitungsgebundene Anlage und der Trinkwasserversorgung. Die Anlagen enden jedoch im Mündungsbereich der Lindenstraße / B110. Von einer Begrenzung des Anschlussrechtes kann abgesehen werden, wenn der Anschlussberechtigte / Vorhabenträger sich bereit erklärt, die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten der Erweiterung der öffentlichen Anlage zu tragen. Der Zweckverband hat das Recht, in einem solchen Fall angemessene Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, bzw. die Umsetzung an Dritte abzugeben. In diesen Fällen sind mit dem Anschlussberechtigten / Vorhabenträger gesonderte Vereinbarungen (Erschließungsvertrag) zu treffen.

Soll hier die Erweiterung der öffentlichen Trink- und Abwasseranlage von der Zufahrt B 110 bis zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 (ca. 250 m) in Betracht gezogen werden, sind die Anlagen unter Berücksichtigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zu planen. Weiterhin ist zu beachten, dass wir ein Energiemanagementsystem nach ISO 50001:2011 eingeführt haben.

Eine Freistellung des Geltungsbereiches, von der öffentlichen Beseitigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde würde im Widerspruch zu den Gesetzen, Verordnungen des Bundes und des Landes als auch dem beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes stehen. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 LWaG sind nicht gegeben. Eine Entsorgung geschlossener Siedlungen oder Baugebiete über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entspricht grundsätzlich weder wasserwirtschaftlichen, hygienischen noch ökonomischen Anforderungen (siehe Erlass VIII 620a – 520.15.1 vom 23.09.1998 zu § 40 LWaG M-V).

Aus Sicht des Zweckverbandes sind die Voraussetzungen für die trink- und abwasserseitige Erschließung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Zirchow derzeit nicht gegeben. Daher kann eine Zustimmung nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Mirko Saathoff
Geschäftsführer


Mario Tessler
Leiter Anschlusswesen

Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom
Zum Achterwasser 6, 17459 Seebad Ückeritz

Amt Usedom Süd
Gemeinde Zirchow
Markt 7
17406 Usedom

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	30. Mai 2022		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

Sprechzeiten
Dienstag und Donnerstag
08.00 Uhr – 12.00 Uhr und von
13.00 Uhr – 16.00 Uhr
außerdem nach Vereinbarung

Steuernummer: 079/133/81194
Ust-IdNr.: De153128128

Bearbeiter: Herr Tessmer
Tel. 038375/53120

Ihre Zeichen

60.1 za

Ihre Nachricht vom

12.04.2022

Unser Zeichen

Te. 078/2022

Datum

25.04.2022

Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow in der Fassung 12-2021

Geltungsbereich: Flurstücke 123 und 125/1, Flur 5, Gemarkung Kutzow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Flächen des Planergänzungsgebietes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Die Gesamtkapazität des Planergänzungsgebietes liegt bei rd. 22 Wohneinheiten.

Entsprechend den geltenden Rechtsgrundlagen obliegt dem Zweckverband die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene Aufgabe zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung in den Mitgliedsgemeinden. Der Zweckverband hat in der Beteiligung bei den Bauleitplänen in der Stadt- und Dorfentwicklung dafür Sorge zu tragen, dass Planungsansätze entwickelt werden die den spezifischen Anforderungen wie dem gestiegenen Trinkwasserbedarf als auch dem damit verbundenen häuslichen Abwasseranfall in der örtlichen Bebauung gerecht werden. Dabei gilt es, für diese Aufgaben angemessene wirtschaftliche Lösungen zu planen.

Trinkwasserversorgung

Unmittelbar vor den Geltungsbereich, in der Lindenstraße, befindet sich eine Trinkwasserversorgungsleitung 2“ Stahlleitung. Der Anschluss an der vor der Gründung des Zweckverbandes hergestellten Trinkwasserleitung wäre augenscheinlich nicht ausreichend. Eine weitere Trinkwasserversorgungsleitung PEHD 90x8,2, befindet sich unmittelbar auf dem Flurstück 125/1 nahe des Bankettstreifens B 110. Diese Leitung soll auf Grund des Verlaufes, ausschließlich auf privaten Grundstücken, zukünftig außer Betrieb genommen werden.

Abwasserbeseitigung

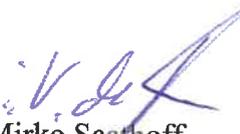
Die Ortslage Zirchow ist weitestgehend an die öffentliche leitungsgebundene Abwasseranlage angebunden. Der Ortsteil Kutzow wird derzeit dezentral entsorgt und auch der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 ist abwasserseitig nicht erschlossen. Mit Erlass des Umweltministeriums vom 22.12.1994 (VIII 600/660 – 5200.0.224) sind die Gemeinden/ Verbände aufgefordert worden,

wirkungsvolle ökologisch nachhaltige und wirtschaftliche konzeptionelle Planungen zur Abwasserbeseitigung zu erstellen. Als Träger der Pflichtaufgabe hat der Zweckverband daher ein Abwasserbeseitigungskonzept erstellt. Dem kann entnommen werden, dass der Anschluss der Grundstücke im Ortsteil Kutzow, einschließlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 2 an die öffentliche leitungsgebundene Anlage mit Anschluss an die Kläranlage Swinemünde, die wirtschaftlichste Lösung ist. Auf Grund des ausstehenden Beschlusses für die Objektplanung „abwasserseitige Erschließung Ortsteil Kutzow“ in Verbindung mit der Bereitstellung finanzieller Mittel, ist die Realisierung der abwasserseitigen Erschließung des Geltungsbereiches durch den Zweckverband mittel- bis langfristig jedoch nicht vorgesehen. Es besteht also die Möglichkeit der Ableitung des im Bebauungsgebiet anfallenden Abwassers in die öffentliche leitungsgebundene Anlage. Diese endet jedoch in ca. 250 m Entfernung, im Mündungsbereich der Lindenstraße / B110.

Eine Freistellung des Geltungsbereiches, von der öffentlichen Beseitigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde steht im Widerspruch zu den Gesetzen, Verordnungen des Bundes und des Landes als auch dem beschlossenen Abwasserbeseitigungskonzeptes des Zweckverbandes. Die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 40 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 LWaG sind nicht gegeben. Eine Entsorgung geschlossener Siedlungen oder Baugebiete über Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben entspricht grundsätzlich weder wasserwirtschaftlichen, hygienischen noch ökonomischen Anforderungen (siehe Erlass VIII 620a – 520.15.1 vom 23.09.1998 zu § 40 LWaG M-V).

Die trink- und abwasserseitige Erschließung der Ergänzungsflächen ist nicht sichergestellt. Daher kann eine Zustimmung zum Vorentwurf der 1. Ergänzung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zirchow aus Sicht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung -Insel Usedom nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen


Mirko Saathoff
Geschäftsführer


Mario Tessmer
Leiter Anschlusswesen